

L. p.

ut una tantum communione participaret extra secundum baptismum. Tunc missa auctoritate per Catulinum agentem in rebus et simul Ursacium et Valentem venerunt ad Liberium. Qui Liberius consensit praeceptis, ut unam participatio conveniret communionis cum hereticis, tantum ut non rebaptizarent. Tunc revocaverunt Liberium de exilio.

F'

tum communionem participaret excepto rebaptizare.

Qui Liberius consensit praeceptis augusti, unam participationem conveniret communionibus.

Tunc revocaverunt Liberium de exilio.

Wie aus dem Text von F' der des L. p. gemacht sein soll, scheint ganz unbegreiflich, während wer einmal abkürzen wollte, auch zu dieser schlechten Fassung gelangen konnte.

Lipsius hilft sich in der Weise, dass was ihm aus inneren Gründen in F' mangelhaft erscheint aus den Handschriften des L. p. ergänzt oder verbessert wird (S. 105); er sieht die Nothwendigkeit ein, 'in unserm Texte von F' Lücken und anderweite Verderbnisse zuzugeben'; aber er verliert so meines Erachtens den sichern Boden objectiver Kritik. Er hält für späteren Zusatz, was L. p. näheres über den Märtyrertod von Cornelius, Xistus II, Gajus und Marcellus bringt, zumal auch ein anderer alter Katalog (C, von dem nachher die Rede sein soll), dies meist nicht hat; aber bei Cornelius trifft dies nicht zu, und bei Marcellus findet sich auch in F' eine ganz entsprechende Erzählung (30). (Der hier verworfene Zusatz des L. p. steht auch in dem einen Text desselben nicht). Dass der spätere Theil von F' den Eindruck eines blossen Excerptes mache (S. 109), erkennt Lipsius nicht, giebt aber dieser gewiss allein richtigen Ansicht nicht weiter Raum.

Dass die Umstände, unter denen F' überliefert ist, derselben nicht entgegenstehen, ist leicht zu zeigen. Nur in Handschriften des 9. Jahrhunderts ist er erhalten, an ihn schliesst sich die Reihe der Päpste bis Pelagius II. († 590); Lipsius S. 80, Duchesne S. 9; in zwei Codices ist er mit einer Canonensammlung verbunden, die wenigstens ein Stück aus seiner Zeit, ein anderes noch ein paar Jahre späteres, v. J. 595, enthält: sind diese für nachträglich eingeschoben zu halten, so vielleicht auch die Papstgeschichte¹⁾; diese in den Anfang des 6. Jahrhunderts zu setzen, ist kein Grund. Duchesne, der diese Annahme vertritt, hat dabei richtig bemerkt, dass nicht F', wie er vorliegt, dieser frühen Zeit angehören könne, aber er meint, dass seine Quellen, ein von ihm excerpiert Text des L. p. so alt gewesen sein müsse, dass auf diese

1) So Maassen, G. d. Quellen des can. Rechts I, S. 623.